

ZH_OBERGERICHT LF260006 vom 26. Februar 2026

ZH Obergericht, 2026-02-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LF260006

FR: ZH_OBERGERICHT LF260006 du 26 février 2026

IT: ZH_OBERGERICHT LF260006 del 26 febbraio 2026

Erwägungen

E. 2

Gegen erstinstanzliche Endentscheide ist die Berufung in vermögensrechtli- chen Angelegenheiten zulässig, wenn der Streitwert der zuletzt aufrechterhalte- nen Rechtsbegehren mindestens Fr. 10'000.– beträgt (Art. 308 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 ZPO). Beim Begehren um Organisationsmängelbehebung handelt es sich um eine vermögensrechtliche Streitigkeit (vgl. OGer ZH LF200049 vom 11. Dezember 2020 E. IV./2 mit Verweis auf LF110011 vom 14. Februar 2011 E. 3.2), wobei der Streitwert grundsätzlich anhand des Gesamtwerts der betroffenen Gesellschaft zu bestimmen ist (vgl. OGer ZH LF110011 vom 14. Februar 2011; ZR 110 [2011] Nr. 30 E. 3.3.1; DIGGELMANN, DIKE-Komm-ZPO, 3. Aufl. 2025, Art. 91 N 54;

- 4 - SCHÖNBÄCHLER, Die Organisationsklage nach Art. 731b OR, Zürich 2013, S. 412 ff.). Hierbei wird in der Rechtsprechung jeweils in erster Linie auf das no- minelle Gesellschaftskapital abgestellt (BGer 4A_499/2019 vom 25. März 2020 E. 1.3; 4A_142/2016 vom 25. November 2016 E. 1.2.2). Das nominelle Grundka- pital der Berufungsklägerin beläuft sich gemäss Auszug aus dem Handelsregister des Kantons Zürich auf Fr. 100'000.– (act. 5). Damit ist der für eine Berufung er- forderliche Streitwert ohne Weiteres gegeben.

E. 3

Die Berufungsklägerin bringt im Wesentlichen vor, sie habe den Organisati- onsmangel "fehlende Revisionsstelle" zwischenzeitlich behoben (vgl. act. 2 Ziff. 6). Weshalb ihr vorgeworfen werde, dass ihr ein gültiges Domizil fehle, sei ihr unerklärlich. Ihr Domizil an der B.____-gasse ... in ... Zürich sei seit Jahr und Tag unverändert, was unter anderem dadurch bestätigt werde, dass das ange- fochtene Urteil an die B.____-gasse ... in ... Zürich habe gesandt werden kön- nen. Es bestehe ein Briefkasten und die Eingangstüre zum Büro der Berufungs- klägerin im 2. Stock der B.____-gasse ... sei angeschrieben (vgl. a.a.O. Ziff. 7 f. mit Verweis auf act. 4/5-7). Sie habe mit Anmeldung vom 26. Januar 2026 dem Handelsregisteramt die Behebung der tatsächlichen und vermeintlichen Organisa- tionsmängel mitgeteilt (vgl. a.a.O. Ziff. 8 mit Verweis auf act. 4/8).

E. 4

Die Berufungsklägerin übersieht in Bezug auf das Domizil, dass das Rechts- domizil jene Adresse sein muss, unter der die Rechtseinheit an ihrem Sitz erreicht werden kann. Die Rechtseinheit verfügt an dieser Adresse über ein Lokal, über das sie gestützt auf einen entsprechenden Rechtstitel wie Eigentum, Mietvertrag etc. tatsächlich verfügen kann, welches den Mittelpunkt ihrer administrativen Tä- tigkeit bildet (wo sich die Büros der Verwaltung befinden) und wo ihr Mitteilungen aller Art physisch zugestellt werden können (vgl. PraxKomm HRegV-MEISTER- HANS/GWELESSIANI, 4. A. 2021, Art. 117 N 496).

Der Berufungsklägerin konnten an der eingetragenen Domiziladresse jedoch physisch keine Sendungen zugestellt werden. Vielmehr wurden diese aufgrund eines Nachsendeauftrags stets nach E._____ weitergeleitet, wo die Berufungsklägerin ihre Sendungen abholte (vgl. act. 7/2/3-4, act. 7/4-6, act. 7/9-11, act. 7/13-15, act. 7/17, act. 7/20). Dieser Nachsendeauftrag bestand bis zuletzt, denn auch die Kostenvorschussverfügung

- 5 - konnte der Berufungsklägerin physisch nicht an ihrer Domiziladresse zugestellt werden, sondern wurde nach E._____ weitergeleitet (vgl. act. 9). Dieser Organisationsmangel ist somit nach wie vor nicht behoben. In diesem Zusammenhang werden allenfalls anwaltsaufsichtsrechtliche Fragen zu prüfen sein, weshalb der Entscheid der Aufsichtskommission über die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte des Kantons Zürich mitzuteilen ist.

E. 5

Nach dem Gesagten ist die Berufung abzuweisen und das angefochtene Urteil der Vorinstanz vom 9. Dezember 2025 zu bestätigen.

E. 6

Ausgangsgemäss wird die Berufungsklägerin für das zweitinstanzliche Verfahren kostenpflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die zweitinstanzliche Entscheidungsbühe ist auf Fr. 1'000.– festzusetzen (vgl. § 12 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 4 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 8 Abs. 4 GebV OG), der Berufungsklägerin aufzuerlegen und mit dem von ihr geleisteten Vorschuss von Fr. 1'000.– zu verrechnen. Eine Parteientschädigung ist bei diesem Prozessausgang nicht zuzusprechen. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.